

# Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung – Teil 1“ am 27.3.2025 um 10 Uhr

## Fragen und Antworten im Überblick

### **Wie oft darf man unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen? Gibt es da eine Höchstgrenze?**

Arbeitsrechtlich gibt es keine Höchstgrenze für den unbezahlten Urlaub. Es müssen jedoch die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen beachtet werden - die Mitgliedschaft bleibt für längstens 1 Monat bestehen.

### **Nimmt ein AN also genau ein Monat unbezahlten Urlaub muss der AG trotzdem die Sozialversicherungsbeiträge zahlen (Folie 11)?**

Für den Monat für den kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen. Die Mitgliedschaft bleibt für 1 Monat erhalten.

### **Kur von der Rentenversicherung Reha Kur mit Kind oder als Begleitperson erhält man kein Gehalt vom Arbeitgeber\_ 6 Woche unbezahlt entlohnt länger als 4 Woche? Was ist mit der Krankenversicherung?**

Die Krankenversicherung endet nach 1 Monat ohne Arbeitsentgelt. Danach hat der/die Versicherte einen nachgehenden Anspruch auf Leistungen gegenüber seiner Krankenkasse für einen weiteren Monat. Ist die Lücke größer muss eine Familienversicherung beim Ehegatten beantragt werden oder falls diesbezüglich kein Anspruch besteht eine freiwillige Mitgliedschaft beantragt werden.

### **Was sind Familienzuschläge?**

Als Familienzuschlag bezeichnet man Entgelte, die zusätzlich zum Grundgehalt gezahlt werden und sich auf die Familiensituation beziehen. Zum Beispiel kann der Arbeitgeber einen Zuschlag zahlen, weil man ein Kind hat oder verheiratet ist.

### **Folie 13: Wie sieht es aus, wenn der Mitarbeiter innerhalb eines Kalenderjahres eine Gehaltserhöhung erhält und dann im Laufe des Jahres die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet? Wird hier dann erst wieder zum neuen Jahr geprüft oder wird er schon innerhalb des Jahres frei in der Krankenversicherung?**

Wenn das Arbeitsentgelt während des Jahres angehoben wird und die JAE damit überschritten wird, ist er nur dann ab Beginn des nächsten Jahres krankenversicherungsfrei, wenn auch die JAE im Folgejahr voraussichtlich überschritten wird. Hier muss vom Arbeitgeber vorausschauend geprüft werden.

### **Können Sie den Link zum Jahresarbeitsentgeltrechner bitte hier anzeigen?**

<https://www.aok.de/fk/rps/tools/rechner/jae-rechner/>.

## **Was ist mit Verkaufsprovisionen? Regelmäßig monatlich, aber unregelmäßig höher. Ist die Verkaufsprovision im Jahresgehalt enthalten?**

Variable Arbeitsentgeltbestandteile, die individuell-leistungsbezogen gewährt werden, sind jedoch dann dem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt zuzurechnen, wenn sie üblicherweise Bestandteil des monatlich zufließenden laufenden Arbeitsentgelts sind (z. B. Verkaufsprovisionen). Die Relation zum vertraglich vereinbarten Fixum ist dabei grundsätzlich nicht von Bedeutung. Die Höhe des variablen Arbeitsentgeltbestandteils ist für die Ermittlung des regelmäßigen JAEs im Wege einer vorausschauenden Schätzung zu ermitteln. Schwankt die Höhe der Provision, ist ein Durchschnittswert anzusetzen- eventuell müssen Sie eine pflichtgemäße Schätzung vornehmen.

Variable Arbeitsentgeltbestandteile, deren Höhe an die Leistung des Arbeitnehmers geknüpft ist und als Einmalzahlung gewährt werden (z. B. Jahrestantieme), bleiben dabei unberücksichtigt. Ebenso gilt dies für Arbeitsentgeltbestandteile, die von dem Erfolg des Unternehmens abhängig sind (z. B. Gewinnbeteiligungen). Bei diesen Bezügen ist in aller Regel zum Zeitpunkt der Ermittlung des regelmäßigen JAEs ungewiss, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe diese Entgeltbestandteile gewährt werden.

Provisionen, die rein auf dem Unternehmenserfolg basieren, werden nicht auf die JAE angerechnet.

## **Für wen ist die Beitragsgruppe 0100 zu nehmen?**

Zum Beispiel Studenten, die mehr als geringfügig angestellt sind. Sogenannte Werkstudenten. Verwenden Sie bitte bei der SV-Meldung die Personengruppe 106.

## **Muss der Beschäftigte durchgehend privat KV sein/besondere JAEG?**

Ja, für die Anwendung der besonderen Jahresarbeitsentgeltgrenze ist es Voraussetzung, dass durchgehend seit dem 31.12.2002 eine private Krankenversicherung bestanden hat.

## **Folie 20: Wie verhält es sich mit dem Alter, wenn die Person vorher privat versichert wäre, Entgelt reduziert und nun sich gesetzlich versichern müsste? Nimmt die GKV den vorher privat Versicherten oder muss er sich dann freiwillig in der GKV versichern?**

In der gesetzlichen Krankenversicherung gibt es eine Altersgrenze. Wenn eine Person bereits 55 Jahre oder älter ist, kann diese nicht mehr in die GKV zurückkehren und bleibt weiterhin privat krankenversichert.

## **Das heißt, wenn die Person 55 Jahre alt ist, weniger verdienen würde und unter die JAEG fällt, bleibt sie weiterhin privat versichert?**

Ja das ist korrekt.

## **Vorausgesetzt sie war vorher privat versichert.**

Richtig.

## **Bei Firmenzahler muss Arbeitgeber Zuschuss zahlen?**

Ja, nach § 257 SGB V ist auch im Firmenzahlerverfahren ein Zuschuss zu zahlen und mit dem Beitragsnachweis abzuführen.

## **Wie erfahre ich/woran erkenne ich, ob ein AN in der Vergangenheit von der Befreiungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat? (Diese kann nicht widerrufen werden, richtig?)**

Der Arbeitnehmer/Die Arbeitnehmerin ist verpflichtet Ihnen den Befreiungsbescheid vorzulegen. Sie benötigen diese Bescheinigung für spätere Betriebsprüfungen, um begründen zu können, warum keine Krankenversicherungsbeiträge abgeführt werden.

**Wenn der AN die 14 Tage Frist nach Neubeginn überschreitet, muss er dann die 12 Monate erneut einhalten (Folie 29)?**

Grundsätzlich ja, außer er beginnt innerhalb dieser Zeit ein neues Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, dann hätte er die Möglichkeit die Kasse frühzeitig zu wechseln.

Hier noch kurz eine Ergänzung: Natürlich kann der Arbeitnehmer auf "normalen" Weg kündigen und unter Einhaltung der Kündigungsfrist (mit Ablauf des übernächsten Monats) die Kasse wechseln

**Mitarbeiter hat Info über neue Krankenkasse 2 Monate zu spät eingereicht? Klärt die Krankenkasse das selbst?**

Wenn die neue Krankenkasse die Info über den Wechsel hat, aber lediglich der AG keine Mitteilung hat, dann wird die Meldung bei der alten Kasse eingehen und irgendwann kommt von der neuen Kasse eine Info, die Meldung ist falsch und muss korrigiert werden. Für den AG ein ärgerlicher Mehraufwand, aber leider nicht anders möglich.

**Wird bei einem KK-Wechsel die Krankenakte auch an die neue KK übermittelt?**

Im Bedarfsfall ja. Wenn zum Beispiel Daten im Rahmen einer Krankengeldzahlung (also Leistungsfälle) benötigt werden, können die Krankenkassen untereinander solche Daten austauschen. Ohne direkten Anlass werden aber keine Krankendaten übermittelt.

**Wird bei einem Wechsel von einer privaten KV zur gesetzlichen KV die Kündigung der privaten KV auch automatisch durch die gesetzliche KV durchgeführt, oder muss der Arbeitnehmer hier selbst die private KV kündigen?**

In diesem Fall muss der Arbeitnehmer seine PKV selbst kündigen bzw. der PKV mitteilen, dass er nun gesetzlich versichert ist. Hierfür stellt die gewählte gesetzliche Krankenkasse dem Arbeitnehmer eine Mitgliedsbescheinigung für die PKV aus.

**Wie kann ich als Selbstständiger (e.K., privatversichert, Ü 45 Jahre) in die gesetzliche Krankenkasse wechseln?**

Als freiwilliges Mitglied können Sie nicht aufgenommen werden, da hierzu die Voraussetzungen nicht erfüllt werden können. Nur wenn Versicherungspflicht eintritt, haben Sie die Möglichkeit nochmals Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse zu werden. Beachten Sie bitte: Hierbei darf eine neben der Beschäftigung ausgeübte Selbständige Tätigkeit nicht überwiegen.